Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Ex-post-Evaluationsbericht

Bericht über die Ergebnisse der Ex-post-Evaluation vom 6. bis 30. Juni 2025 zum Rundschreiben 2019/2 „Zinsrisiken – Banken“

29. Oktober 2025

Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Tel. +41 (0)31 327 91 00, www.finma.ch

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte **3**

Abkürzungsverzeichnis **4**

1 Einleitung **5**

2 Ex-post-Evaluationen der FINMA **5**

2.1 Grundsatz 5

2.2 Gegenstand der vorliegenden Ex-post-Evaluation 5

3 Ergebnisse der Ex-post-Evaluation und Beurteilung durch die FINMA **6**

3.1 Ergebnisse der FINMA-internen Evaluation 6

3.1.1 Grundsätzliche Erkenntnisse 6

3.1.2 Wirksamkeit 7

3.1.3 Notwendigkeit 7

3.1.4 Angemessenheit 8

3.2 Ergebnisse der externen Evaluation 8

3.2.1 Notwendigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit 8

3.2.2 Mindestanforderungen an die Validierung 9

3.2.3 Qualitative Reverse-Stresstests 10

3.2.4 Präzisierungen und weitere Aspekte 11

4 Erkenntnisse und Handlungsbedarf **17**

5 Weiteres Vorgehen **17**

6 Anhang: Fragen für die externe Ex-post-Evaluation **19**

Kernpunkte

1. Die FINMA hat ihre Aufsichtspraxis zu den Anforderungen an die Messung, Steuerung, Überwachung und Kontrolle von Zinsrisiken im Bankenbuch per 1. Januar 2019 veröffentlicht. Bereits zu diesem Zeitpunkt hat die FINMA entschieden, diese Anforderungen mittelfristig auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit zu evaluieren.

2. Die interne und externe Evaluation dieser Anforderungen hat ergeben, dass die ursprüngliche Zielsetzung, d.h. die Verbesserung des institutsseitigen Managements der Zinsrisiken im Bankenbuch und der FINMA-seitigen Überwachung dieser Risiken, erreicht wurde und sich die Regulierung somit bewährt hat.

3. Dieser Bericht würdigt die in den Stellungnahmen eingebrachten Hinweise aus der praktischen Anwendung im Hinblick auf eine punktuelle Revision des FINMA-Rundschreibens 2019/2 „Zinsrisiken – Banken“. Für diese Revision ist auch eine Aktualisierung der Zinsschocks im Anhang des Rundschreibens zu prüfen, da der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht diese Schocks vor gut einem Jahr rekalibriert hat. Damit trägt die FINMA weiteren Entwicklungen im Bereich der Zinsrisiken Rechnung.

Abkürzungsverzeichnis

BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*)
ERV	Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (SR *952.03*)
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR *956.1*)
OffV-FINMA	Verordnung der FINMA vom 6. März 2024 über die Offenlegungspflichten der Banken und Wertpapierhäuser (SR *952.022.2*)
PRA	Prudential Regulation Authority
RST	*Reverse Stresstests*

1 Einleitung

2019 hat die FINMA ihr Rundschreiben 2019/2 „Zinsrisiken – Banken“ in Kraft gesetzt. Sie konkretisiert hierin ihre Anforderungen an die Messung, Steuerung, Überwachung und Kontrolle von Zinsrisiken im Bankenbuch. Schon bei der Verabschiedung hat der Verwaltungsrat der FINMA entschieden, das FINMA-RS 19/2 mittelfristig einer Evaluation zu unterziehen. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse dieser Ex-post-Evaluation zusammen und erläutert die Auffassung der FINMA zu den Vorschlägen der Ex-post-Evaluationsteilnehmenden. Zudem werden Erkenntnisse präsentiert und (zukünftiger) Handlungsbedarf eruiert.

2 Ex-post-Evaluationen der FINMA

2.1 Grundsatz

Art. 6 Abs. 6 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR *956.11*) verpflichtet die FINMA dazu, ihre bestehende Regulierung periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit zu prüfen. Die betroffenen, und, wenn angezeigt, auch weitere Kreise sollen zur mit der Regulierung gemachten Erfahrung konsultiert werden. Diese Konsultation kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen, wobei die Stellungnahmen der Angehörten in der Regel nicht veröffentlicht werden. Die FINMA veröffentlicht die Ergebnisse der Überprüfungen.

2.2 Gegenstand der vorliegenden Ex-post-Evaluation

Wie in Kap. 2.1 dargelegt, werden die Bestimmungen des FINMA-RS 19/2 bzgl. Messung, Steuerung, Überwachung und Kontrolle von Zinsrisiken im Bankenbuch im Rahmen einer Ex-post-Evaluation auf ihre Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Ex-post-Evaluation folgendermassen zu verstehen:

- **Notwendigkeit**: Sind die Bestimmungen des FINMA-RS 19/2 weiterhin notwendig und sinnvoll oder wurden bspw. in der Zwischenzeit andere Regulierungen erlassen, welche die gleichen Zielsetzungen verfolgen?
- **Angemessenheit**: Können die mit den Bestimmungen des FINMA-RS 19/2 gesetzten Ziele mit einem verhältnismässigen Aufwand erreicht werden?
- **Wirksamkeit**: Sind die Bestimmungen des FINMA-RS 19/2 wirksam, d.h. können die damit gesetzten Ziele erreicht werden?

3 Ergebnisse der Ex-post-Evaluation und Beurteilung durch die FINMA

Ex-post-Evaluationen der FINMA bestehen aus zwei Phasen: der internen Evaluation, bei der die FINMA selbst über die gemachten Erfahrungen mit der Regulierung reflektiert und der externen Evaluation, bei der das Feedback von Betroffenen und anderen Stakeholdern gezielt eingeholt wird. Die Erkenntnisse aus beiden Phasen resultieren in einem abschliessenden Ex-post-Evaluationsbericht.

3.1 Ergebnisse der FINMA-internen Evaluation

3.1.1 Grundsätzliche Erkenntnisse

Die Ergebnisse aus über fünf Jahren praktischer Anwendung des FINMA-RS 19/2 bestätigen die Erreichung der mit dem FINMA-RS 19/2 angestrebten Ziele. Insbesondere konnten, im Vergleich zum vom FINMA-RS 19/2 abgelösten FINMA-Rundschreiben 2008/6 „Zinsrisiken Banken“ zu den Zinsrisiken, die Mindestanforderungen an das Zinsrisikomanagement bezüglich *Governance*, Modellhandhabung und Zinsszenariogestaltung deutlich verbessert und verfeinert werden. Namentlich konnten kleine und mittelgrosse Institute (Kat. 3–5), bei denen das Zinsdifferenzgeschäft meist die wichtigste Ertragsquelle darstellt, den Rückstand im Hinblick auf fortschrittlichere Ansätze und Methoden des Zinsrisikomanagements gegenüber den grösseren Instituten (Kat. 1–2) aufholen. Diese fortschrittlicheren Ansätze und Methoden haben sich seit dem Jahr 2019 als robust erwiesen, um das Zinsrisiko auch im sich wechselnden Zinsumfeld zu bewirtschaften. Auch die Erweiterung der Zinsrisikomeldung, verbunden mit der erweiterten qualitativen und quantitativen Offenlegung, hat einerseits zur Stärkung der Marktdisziplin und andererseits zur Weiterentwicklung der bankinternen Zinsrisikomesssysteme beigetragen. Entsprechend ging die Anzahl der bezüglich Zinsrisiken im Bankenbuch auffälligen Institute markant zurück und die Relevanz der Zinsrisiken konnte aus Aufsichtsoptik reduziert werden.

Ferner hat die FINMA diverse Aspekte evaluiert, die anlässlich der Entstehung des FINMA-RS 19/2 Gegenstand vertiefter Diskussionen in der nationalen Arbeitsgruppe „Zinsrisiken“ und der Anhörung zum FINMA-RS 19/2 waren. Dies betraf etwa die Umsetzung des sog. Standardansatzes, die Behandlung von Eigenkapitalkomponenten in Form des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals, die zulässigen Methoden der Diskontierung, den Umgang mit Fremdwährungen, die Anpassung der Standardszenarien in der Heimwährung usw. Die Umsetzung dieser Aspekte in anderen Jurisdiktionen war damals noch nicht abgeschlossen. Zwischenzeitlich hat die FINMA diesbezüglich einen Rechtsvergleich mit anderen Jurisdiktionen, insbesondere der EU und dem UK, vorgenommen. Dieser Vergleich bestätigte

die sachgerechte Schweizer Umsetzung im FINMA-RS 19/2. Bezüglich weniger Punkte wie bspw. zur Risikotoleranz in der Ertragsperspektive und zum ertragsbasierten Ausreissertest sind punktuelle Anpassungen zu prüfen.

3.1.2 Wirksamkeit

Hat die Regulierung die erwartete Zielsetzung erreicht? Hat sich die Regulierung bewährt, ist sie klar und verständlich?

Mit dem FINMA-RS 19/2 konnten die angestrebten Ziele (Verbesserung des institutsseitigen Zinsrisikomanagements sowie der FINMA-seitigen Überwachung der Zinsrisiken bei den Instituten) erreicht werden. Auch hat sich die Regulierung zu den Zinsrisiken inklusive des zugehörigen Meldewesens sowie der Offenlegung zu den Zinsrisiken grundsätzlich bewährt; vgl. hierzu die Ausführungen des vorangegangenen Abschnitts.

In Bezug auf die Klarheit und Verständlichkeit hat die FINMA keine materiellen Defizite identifiziert.

Fazit

Das FINMA-RS 19/2 hat die angestrebten Ziele erreicht und sich somit bewährt. Punktuelle Verbesserungsmöglichkeiten wurden identifiziert.

3.1.3 Notwendigkeit

Ist die Regulierung weiterhin notwendig und sinnvoll?

Diese Frage ist klar zu bejahen. Die Zinsrisiken im Bankenbuch und entsprechende Verlustrisiken unterliegen keinen Säule-1-Eigenmittelanforderungen. Daher ist insbesondere die Identifikation von Instituten mit erhöhten Zinsrisiken wesentlich für eine wirksame Aufsicht im Rahmen der Säule 2. Mit der bestehenden Regulierung ist dies nach einem über alle Institute hinweg konsistenten Vorgehen möglich. Die hierbei applizierten Zinsschockszenarien bzw. deren Kalibrierung wurden jedoch kürzlich vom Basler Ausschuss überarbeitet, um zeitgemäss zu sein, was es nun in Anhang 2 abzubilden gilt.

Fazit

Das FINMA-RS 19/2 ist weiterhin notwendig und sinnvoll. Eine Aktualisierung seines Anhangs 2 ist im Lichte der vom Basler Ausschuss rekalibrierten Zinsschocks angezeigt.

3.1.4 Angemessenheit

Gäbe es andere, einfachere Wege zur Zielerreichung? Sind die Kosten verhältnismässig und im Rahmen des ursprünglich Geschätzten (falls evaluierbar, da Evaluation prinzipiell qualitativer Natur ist)?

Der FINMA sind keine solchen Alternativen bekannt.

Bei der Ausarbeitung des FINMA-RS 19/2 wurde keine Kostenschätzung vorgenommen. Daher ist es nicht möglich, diese Frage abschliessend zu beurteilen. Die FINMA schätzt die Kosten weiterhin als verhältnismässig ein, auch im Lichte der zahlreichen Ausnahmen für die kleineren (Kat. 4–5) und mittleren Institute (Kat. 3), bei denen der Erfolg im Zinsgeschäft gering ist. Gegenteilige Branchenstimmen während der Entstehungsgeschichte des FINMA-RS 19/2 und in den Jahren seit dessen Inkrafttreten sind der FINMA nicht bekannt.

Fazit

Das FINMA-RS 19/2 und das zugehörige Meldewesen bleiben die einfachste Vorgehensweise zur Sicherstellung eines angemessenen Zinsrisikomanagements und der laufenden Aufsicht über die im Bankenbuch der Institute befindlichen Zinsrisiken.

3.2 Ergebnisse der externen Evaluation

Die externe Evaluation wurde vom 6. bis 30. Juni 2025 durchgeführt. Hierzu wurden die im Anhang aufgeführten Fragen den Mitgliedern[1] der nationalen Arbeitsgruppe „Zinsrisiken“ zur Stellungnahme zugesandt. Seitens acht deren Mitglieder gingen insgesamt rund 50 Rückmeldungen ein, auf die nachfolgend summarisch eingegangen wird.

3.2.1 Notwendigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit

Stellungnahmen

Zur Frage nach nicht notwendigen, nicht wirksamen oder nicht angemessenen Bestimmungen[2] bzw. zur Proportionalität[3] gab es keine negativen Stellungnahmen. In einer Gesamtbetrachtung bestätigten mehrere Befragte die

[1] PostFinance; Raiffeisen Schweiz; Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand; Schweizerische Bankiervereinigung; UBS AG; Verband der Auslandsbanken in der Schweiz; Verband Schweizer Regionalbanken; Verband Schweizerischer Kantonalbanken; Vereinigung Schweizerischer Privatbanken; Schweizerische Nationalbank; Staatssekretariat für internationale Finanzfragen.

[2] Vgl. Anhang, Frage Nr. 1.

[3] Vgl. Anhang Frage Nr. 3

Zweckmässigkeit und Proportionalität der Bestimmungen sowie die im Grossen und Ganzen effektive Umsetzung, wenn auch in der Praxis da und dort mangels klarer Festsetzung von Erwartungen unterschiedliche Interpretationen Anwendung fänden. Vereinfachungen für kleine Banken, etwa im Bereich qualitativer Stresstests oder der Modellvalidierung wurden angeregt.

Würdigung

Diese Rückmeldungen stehen im Einklang mit der FINMA-internen Analyse. Auf punktuelle Verbesserungsmöglichkeiten wird unter den nachstehenden Stellungnahmen eingegangen.

Fazit

Es gibt keinen wesentlichen inhaltlichen Revisionsbedarf am FINMA-RS 19/2. Punktuelles Verbesserungspotential wird im Rahmen der Revision des FINMA-RS 19/2 geprüft.

3.2.2 Mindestanforderungen an die Validierung

Stellungnahmen

Zwei Befragte aus dem Bereich Prüfwesen regten angesichts der Bedeutung der „wesentlichen verhaltensbezogenen Annahmen“ eine Definition einer mindestens jährlichen Überprüfungsfrequenz für diese Annahmen an sowie eine Anforderung an die Dokumentation derselben, abstützend auf den BCBS-Standard SRP31 Rz 31.46.[4] Die Dokumentation müsse mindestens die verwendete Methodik und wesentlichen Annahmen enthalten und darlegen, warum diese Annahmen für die Verhaltensmodellierung geeignet seien. Zudem sei klarzustellen, dass externe Modellierungsansätze die Bank nicht von der Pflicht zur Dokumentation entbinden.

Die Befragten wünschten unter Bezugnahme auf Rz 35 auch klarere Mindestanforderungen an die Validierung. Ferner gewähre Rz 38 kleinen Banken „angemessen vereinfachte Umsetzungen“ bei der Validierung. Es sei unklar, wie weit diese Vereinfachungen gehen könnten und ob gewisse Elemente ganz aus einer Validierung ausgenommen werden könnten. Entsprechend seien Beispiele zu Vereinfachungen hilfreich.

[4] Rz 33 FINMA-RS 19/2 sieht eine mindestens jährliche Überprüfung der „sonstigen Modellannahmen“ vor. Im Gegensatz dazu sind für „wesentliche verhaltensbezogene Annahmen“ nur periodische Sensitivitätsanalysen vorgeschrieben, für die im Rundschreiben keine Mindestüberprüfungsfrequenz festgelegt ist.

Würdigung

Eine entsprechende Präzisierung der Mindestvalidierungsfrequenz ist im Lichte der Wichtigkeit der genannten Annahmen prüfenswert.

Die FINMA ist offen für Präzisierungen und Vereinfachungen im Kontext der Validierung. Zu prüfen wären bei kleinen Banken etwa ein Verzicht auf ein formales Rahmenwerk für die *Model Risk Governance* oder der Wegfall einer bankinternen Validierungspflicht für Modelle von Drittanbietern.

Fazit

Die vorgeschlagenen Anpassungen sowie gewünschten Präzisierungen zur (vereinfachten) Validierung werden im Rahmen der nächsten Revision des FINMA-RS 19/2 geprüft.

3.2.3 Qualitative Reverse-Stresstests

Stellungnahmen

Eine Befragte aus der Prüfbranche vertrat den Standpunkt, qualitative Reverse-Stresstests („RSTs“) seien weniger aussagekräftig als quantitative RSTs. Unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips könne ein quantitativer RST in einfacher Form durchgeführt werden. Dies beispielsweise, indem ermittelt werde, wie hoch ein Zinsschock ausfallen muss, um als Ausreisserinstitut zu gelten. Sie forderten entsprechend, bei kleinen Banken auf qualitative RSTs zu verzichten.

Würdigung

Das Abstellen auf das Konzept des „Ausreisserinstituts“ nach Rz 1 von Anhang 1 des FINMA-RS 19/2 ist nicht zwingend aussagekräftig, da es von bankeigenen Annahmen abhängt. Selbst wenn mit marktüblichen Annahmen gerechnet wird, stellt die 15 %-ige Änderung des Barwerts des Kernkapitals keine schwerwiegende Verschlechterung dar, wie sie bei RSTs unterstellt werden soll.

Die Streichung der Anforderung nach qualitativen RSTs ist im Kontext von kleinen Banken prüfenswert. Dies dürfte die Notwendigkeit diesbezüglicher detaillierter Bestimmungen im Rundschreiben relativieren.

Fazit

Die Streichung der qualitativen Reverse-Stresstests als Anforderung an kleine Banken wird im Rahmen der nächsten Revision des FINMA-RS 19/2 geprüft.

3.2.4 Präzisierungen und weitere Aspekte

3.2.4.1 Zinsrisiken des gesamten Instituts

Stellungnahmen

Laut einer Befragten aus der Prüfbranche stelle Rz 2 die Anforderung an eine gemeinsame Betrachtung aller Zinsrisiken innerhalb und ausserhalb des Handelsbuchs und diese Anforderung könne die Materialitätsüberlegungen berühren, denn bei vielen Banken hätten die Zinsrisiken im Handelsbuch nur einen marginalen Beitrag zur Gesamtzinsrisikoexposition.

Würdigung

Bei mangelnder praktischer Relevanz dieser Anforderung ist ein entsprechender Verzicht auf diese Anforderung sinnvoll.

Fazit

Eine Anpassung der Rz 2 wird im Rahmen der nächsten Revision des FINMA-RS 19/2 geprüft.

3.2.4.2 Modellierung stabiler Passivpositionen

Stellungnahmen

Laut mehrerer Befragten aus der Prüf- und Bankbranche fehlen im FINMA-RS 19/2 spezifische Vorgaben oder Prinzipien zur Modellierung stabiler bzw. nicht-verfallender Passivpositionen – insbesondere in Bezug auf Replikationsmodelle für Sichteinlagen und andere *Non-Maturity Deposits*. Diese Lücke führe in der Praxis zu einer hohen Modellierungsfreiheit und entsprechend stark variierenden Ergebnissen bei der Berechnung der Zinsschockszenarien. Das Rundschreiben sei um ein Prinzip bezüglich Grundsatzanforderungen an Replikationsmodelle und eventuell mit einem Anhang mit Orientierungswerten zu ergänzen, die sich an den internationalen Standards (insb. BCBS 368 und EBA GL/2018/02) orientieren.

Würdigung

Im Lichte der Produktevielfalt macht es keinen Sinn, hier weitere Vorgaben vorzusehen. Zum einen müssten diese weiterhin auf relativem hohen Abstraktionsniveau bleiben. Zum anderen würde man hierdurch quasi Vorgaben wie unter dem branchenseitig abgelehnten Standardansatz einführen (die erwähnten Orientierungswerte beziehen sich zudem nur auf diesen Ansatz).

Fazit

Aktuell besteht kein Anpassungsbedarf.

3.2.4.3 Zinsrisikomeldung: Erweiterung um Vergleich der Buchwerte von Finanzanlagen mit deren *Fair Values*

Stellungnahmen

Bezüglich der Erweiterung der Zinsrisikomeldung um den Vergleich der Buchwerte von Finanzanlagen mit deren *Fair Values* (vgl. Anhang Frage Nr. 4) gab es seitens fünf Befragter aus der Bankbranche gemischte Rückmeldungen. Sie reichten von keinen Einwänden über eine Begrenzung dieser Erweiterung auf systemrelevante Banken bis hin zu einer Erweiterung dieses Vergleichs über die Finanzanlagen hinaus (z. B. Einbezug von Hypotheken sowie *Hedging*-Instrumenten). In jedem Fall sei eine angemessene Vorlaufzeit bis zum Inkrafttreten einer solchen Anpassung erforderlich, um manuellen Aufwand zu minimieren und Kosten zu vermeiden.

Würdigung

Die Erweiterung der Zinsrisikomeldung um Marktwertschwankungen von *Hedging*-Instrumenten zur Absicherung von Finanzanlagen ist sinnvoll. Diese Marktwertschwankungen können aber vermutlich von kleineren Instituten nicht quantifiziert werden. Bei aus Liquiditätsgründen gehaltenen Finanzanlagen kann ein Druck zur Veräusserung bestehen, weshalb hier ein besonderes Aufsichtsinteresse in Bezug auf mögliche Verluste unter einem Verkaufsdruckszenario besteht. Hypotheken sind aus dieser Optik von sekundärem Interesse.

Fazit

Die Erweiterung der Zinsrisikomeldung wird im Rahmen ihrer nächsten Revision geprüft, unter Berücksichtigung der Kostenfolgen und mit einer angemessenen Vorlaufzeit für die institutsseitige Umsetzung im Falle einer Anpassung.

3.2.4.4 Diverse Klarstellungen

Die Befragten regten diverse Klarstellungen an, etwa:

1. Konkretisierung der Wesentlichkeitsschwelle (Rz 3);
2. Präzisierung in Rz 42–48 für den Einbezug der Zinsrisiken in die Kapitalplanung, dass nur die Ertragsperspektive einzubeziehen sei;

3. Explizite Festhaltung bei den geforderten Zinsschockszenarien nach Rz 32, dass Banken der Kategorie 3 mit geringem Erfolg aus dem Zinsengeschäft ebenfalls berechtigt sind, sich auf die standardisierten Zinsschockszenarien der FINMA zu beschränken.

Fazit

Für die Anliegen werden entsprechende Klarstellungen im Rahmen der nächsten Revision des FINMA-RS 19/2 geprüft.

3.2.4.5 Offenlegung

Stellungnahmen

Laut einer Befragten aus der Prüfbranche werde im Rahmen der Offenlegungstabelle IRRBBA1 (vgl. OffV-FINMA Anhang 3 Ziffer 66) die Angabe der maximalen Zinsneufestsetzungsfrist in Jahren für Positionen mit modellierter Bestimmung des Zinsneufestsetzungsdatums völlig unterschiedlich interpretiert. Auch im Rahmen der Offenlegungstabelle IRRBB1 würden fehlende Präzisierungen bei den Ertragssimulationen zu kaum vergleichbaren Resultaten führen.

Würdigung

Zwecks besserer Vergleichbarkeit sind Präzisierungen grundsätzlich sinnvoll und in Bezug auf die Tabelle IRRBBA1 prüfenswert. Jedoch geht es bei der Tabelle IRRBB1 um Informationen über die Auswirkungen einer unterschiedlichen Konditionengestaltung im Rahmen der realen Geschäftspolitik. Eine weitere Standardisierung würde hier daher abträglich sein.

Fazit

Entsprechende Präzisierungen zur Tabelle IRRBBA1 werden im Rahmen der nächsten Revision der OffV-FINMA geprüft.

3.2.4.6 Kategorie 3 Banken mit geringem Erfolg aus dem Zinsgeschäft

Stellungnahmen

Laut einer Befragten aus der Prüfbranche sei bei der Kategorisierung der Banken der Kategorie 3 mit geringem Erfolg aus dem Zinsgeschäft (Rz 15) die Definition stark von Schwankungen in der Erfolgsrechnung abhängig. Den Durchschnittswert über die letzten drei Jahre heranzuziehen, würde eine stabilere und aussagekräftigere Grundlage für die Einordnung schaffen.

Würdigung

Auch wenn es nur sehr wenige Banken betrifft, erscheint es sinnvoll, eine verbesserte Regelung für die Einordnung als Bank der Kategorie 3 mit geringem Erfolg aus dem Zinsgeschäft zu haben.

Fazit

Die Definition einer stabileren Grundlage im Sinne der Stellungnahme wird in der nächsten Revision des FINMA-RS 19/2 geprüft.

3.2.4.7 Relevanz von Bonitätseffekten

Stellungnahmen

Nach Rz 16 sind Bonitätseffekte entsprechend ihrer Relevanz zu berücksichtigen. Laut mehrerer Befragten aus der Prüfbranche definieren Banken eigene Relevanzschwellenwerte bei verschiedenen Bezugsgrössen. Entsprechend solle die „Relevanz“ näher umschrieben oder quantifiziert werden.

Im Sinne einer verhältnismässigen Anwendung der Anforderungen nach Rz 16 sollen kleine Banken auf eine Messung / quantitative Überwachung der Bonitätseffekte (z. B. anhand von *Credit Spreads*) verzichten können. Stattdessen könne es ausreichend sein, eine qualitative Überwachung der Ratings durchzuführen.

Würdigung

Es erscheint sinnvoll, die „Relevanz“ näher zu definieren.

Fazit

Die gewünschte Relevanz-Definition wird im Rahmen der nächsten Revision des FINMA-RS 19/2 geprüft.

3.2.4.8 Trennung Zinsänderungsrisiko und *Credit-Spread*-Risiko

Stellungnahmen

Grundsätzlich müssten bei hochklassigen Anleihen wie HQLA und Pfandbriefen Kreditratingeffekte und damit verbundene Veränderungen der *Credit Spreads* nicht berücksichtigt werden. Bei Anleihen mit höherem Risiko sei es sinnvoll, das Verständnis zu bestätigen, dass eine Trennung zwischen Zinsänderungsrisiko und *Credit-Spread*-Risiko im IRRBB-Kontext erforderlich ist. Daher solle laut einer Befragten aus der Bankbranche klargestellt werden,

wie sich Kreditratings auf handelbare Finanzinstrumente auswirken und wie diese konkret zu berücksichtigen sind, da diese im Meldewesen gar nicht verlangt seien.

Würdigung

Üblicherweise überwacht, misst und steuert das Kreditrisikomanagement das *Credit-Spread*-Risiko des Bankenbuchs. Diesfalls ist im IRRBB-Kontext keine Trennung dieses Risikos vom Zinsänderungsrisiko erforderlich. Den Instituten steht es indes frei, das *Credit-Spread*-Risiko anders zu managen. Die FINMA macht hierzu keine Vorgaben, d. h. Institute verfahren bzgl. der fraglichen Trennung so, wie es sie für angemessen erachten.

Fazit

Aktuell besteht kein Anpassungsbedarf.

3.2.4.9 Ausschluss des AT1 aus den Barwertberechnungen

Stellungnahmen

Der Ausschluss der Additional Tier 1 (AT1) Instrumente aus der Barwertberechnung (dEVE-Darstellung) verzerre laut einer Befragten aus der Bankbranche die dEVE-Darstellung und führe zu einer Diskrepanz zwischen der regulatorischen und der bankinternen Risikoposition. Da die dEVE-Kalkulation auf den Zinsbindungs-Cashflows fusse und nicht eine *Gone-Concern*-Sicht abbilde, sei es schlüssiger, diese Instrumente nicht auszuschliessen. Ein Einschluss von AT1-Instrumenten würde die Konsistenz und Vergleichbarkeit im internationalen Umfeld erhöhen, da unter BCBS kein Ausschluss erforderlich sei.

Würdigung

Nach EBA-Guidelines sind harte Kernkapitalkomponenten und andere unbefristete Eigenmittel bei den Nettobarwertberechnungen nicht zu berücksichtigen. Dies entspricht grundsätzlich auch der Schweizer Regelung. Die Definition der Barwertänderung der Prudential Regulation Authority (PRA) impliziert ebenfalls diesen Ausschluss von Eigenkapitalkomponenten mit AT1-Qualität im Lichte deren Berücksichtigung als Risikodeckungsmasse. Auch dies entspricht der Schweizer Regelung. Im Rahmen aktueller Arbeiten in Basler Arbeitsgruppen wurde zudem deutlich, dass die Einstufung von sämtlichen Eigenkapitalbestandteilen als zinssensitive Positionen von den meisten Jurisdiktionen als Fehler der BCBS-Standards zu den Zinsrisiken aufgefasst und beanstandet wird. Aus ökonomischer Sicht, zur Vermeidung von Doppelerfassungen, im Einklang mit den Basel III-Standards zu den grundsätzlichen Anforderungen an das Kernkapital und im Lichte der Credit

Suisse Krise ist weiterhin ein Ausschluss von AT1-Instrumenten aus dEVE-Darstellung sachgerecht.

Fazit

Aktuell besteht kein Anpassungsbedarf.

3.2.4.10 Risikotoleranz für die Ertragsperspektive

Stellungnahmen

Rz 19 macht folgende Aussage in Bezug auf die Risikotoleranz für die Ertragsperspektive: „Zusätzlich können bei Relevanz im Einzelfall auch Limiten für die Ertragsperspektive definiert werden."

Hierzu wurde laut einer Befragten aus dem Prüfbereich einerseits angemerkt, dass aufgrund der Optionalität in der Formulierung viele Institute auf harte Limiten für die Ertragsperspektive verzichten und hierfür eventuell Warnschwellen setzen würden. Die FINMA erwarte heute aber auf Basis von Rz 4 des FINMA-Rundschreibens 2017/1 „*Corporate Governance* – Banken», dass bei Instituten mit wesentlichen Zinsrisiken auch eine Definition der Risikotoleranz mittels Limitierung im Bereich der Ertragsperspektive erfolgt. Diese Erwartungshaltung der FINMA solle in Rz 19 präziser zum Ausdruck gebracht werden.

Zweitens wurde angemerkt, es sei nicht klar, (i) in welchen Fällen eine Relevanz vorliege, um Limiten in der Ertragsperspektive festzulegen und (ii) weshalb der Fokus nur auf die Barwertperspektive gelegt werde. Wenn (siehe o.g. Anmerkung), dann sei sinnvoll, wenn die Risikotoleranz auf die Ertragsperspektive erweitert werde und (mindestens) dazugehörige Warnschwellen festgelegt würden. So solle verhindert werden, dass eine Beweislast zur Relevanz der Ertragsperspektive vorliegt.

Würdigung

Die Hinweise sind berechtigt. Sofern die Ertragsperspektive die relevante Steuerungsgrösse im Rahmen des Zinsrisikomanagements oder der Bruttozinserfolg die zentrale ordentliche Erfolgsgrösse darstellt, sind mindestens Warnschwellen im Rahmen der Definition der Risikotoleranz zu formulieren. Gegen Limiten spricht ggf., dass infolge gestaltbarer Annahmen das Mass und damit die Limitenbenutzung verändert werden kann. Daher sind Warnschwellen angemessener.

Fazit

Die entsprechende Anpassung der Erwartungshaltung in Rz 19 wird im Rahmen der nächsten Revision des FINMA-RS 19/2 geprüft.

3.2.4.11 Wesentlichkeitsbeurteilung von Optionsrisiken

Stellungnahmen

Nach Rz 12 seien Optionsrisiken im Zinsrisikomesssystem zu berücksichtigen, unabhängig von deren Wesentlichkeit. Rz 33 sehe bezüglich Modellannahmen eine Wesentlichkeitsbeurteilung vor. Die Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung sähen im Sinne der Formulierung (d.h. bei Relevanz automatischer und verhaltensbezogener Optionalitäten) eine implizite Wesentlichkeitsbeurteilung vor.

Im FINMA-RS 19/2, insbesondere in Rz 16, solle laut einer Befragten aus der Bankbranche eine explizite Wesentlichkeitsbeurteilung zur Berücksichtigung von Optionsrisiken im Zinsrisikomesssystem aufgenommen werden.

Würdigung

Optionen sind bei der Bestimmung der Zinsrisiko-Exposition miteinzubeziehen. Dies gilt sowohl für die Zahlungsströme als auch die Ertragswerte in der Ist-Situation. Zusätzliche Anpassungen bei Zahlungsströmen und Ertragswerten sind nur – sofern notwendig – für die auf Basis der Standardszenarien zu berechnenden Risikokennzahlen vorzunehmen. Die Definition einer Wesentlichkeitsschwelle erscheint sinnvoll.

Fazit

Die Präzisierung der Wesentlichkeit wird im Rahmen der nächsten Revision des FINMA-RS 19/2 geprüft.

4 Erkenntnisse und Handlungsbedarf

In Bezug auf die in Kap. 2.2 dargelegten Kriterien der Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit ergab die Ex-post-Evaluation, dass das FINMA-RS 19/2 diese Kriterien materiell erfüllt. Die Stellungnahmen sowie Erkenntnisse aus der internen Evaluation resp. der Aufsichtstätigkeit gaben indes Hinweise auf punktuelle Verbesserungsmöglichkeiten, welche im Rahmen der nächsten Teilrevision des FINMA-RS 19/2, der Zinsrisikomeldung und der OffV-FINMA zeitnah realisiert werden sollen.

5 Weiteres Vorgehen

Die FINMA wird zeitnah eine Teilrevision des FINMA-RS 19/2 und der OffV-FINMA vornehmen, um die im Rahmen der Ex-Post-Evaluation identifizierten

punktuellen Verbesserungen umzusetzen. Dabei soll auch Anhang 2 des FINMA-RS 19/2 um die vom BCBS inzwischen rekalibrierten[5] Zinsschocks aktualisiert werden. Anpassungen an der Zinsrisikomeldung und den zugehörigen Erhebungserläuterungen werden allenfalls nach weiterer Prüfung, unter Berücksichtigung der Kostenfolgen sowie des entsprechend nötigen zeitlichen Vorlaufs erfolgen.

[5] Vgl. https://www.bis.org/bcbs/publ/d578.htm

6 Anhang: Fragen für die externe Ex-post-Evaluation

Den Mitgliedern der nationalen Arbeitsgruppe „Zinsrisiken“, in deren Rahmen das FINMA-RS 19/2 unter Federführung der FINMA entstand, wurden folgende Fragen mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt:

1. Gibt es nicht notwendige, nicht wirksame oder nicht angemessene Bestimmungen im FINMA-RS 19/2? Falls ja, welche und wieso?
2. Welche Bestimmungen des FINMA-RS 19/2 sind unklar oder missverständlich?
3. Gibt es Aspekte des FINMA-RS 19/2, die im Sinne einer proportionalen Regelung verbessert werden sollten, aus welchem Grund und wie?
4. Gibt es sonstige Rückmeldungen (i) zum FINMA-RS 19/2 oder (ii) zum Meldewesen im Bereich der Zinsrisiken? Bezüglich des Meldewesens zieht die FINMA in Betracht, die Zinsrisikomeldung um einen Bestandteil zu erweitern, indem für Finanzanlagen mit Zinsneufestsetzungsdatum ein Vergleich der Buchwerte mit den *Fair Values* zu rapportieren wäre.